

Die Psychosoziale Patientenverfügung (PsychPaV)

Eine Vorausverfügung gemäß StGB § 223 und BGB § 1909a

VON KATRIN SCHNEIDER UND ANDREAS JUNG*

Die Psychosoziale Patientenverfügung ist ein Dokument, mit dem Menschen für den Fall, dass sie in eine psychische Krise geraten, sich eine für sie hilfreiche und ihren Wertvorstellungen entsprechende Behandlung vorschlagen und ungewünschte Behandlungsmaßnahmen ablehnen können. In diesem Sinne stellt die PsychPaV eine Maßnahme des von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Übergangs von der stellvertretenden zur unterstützenden Entscheidungsfindung dar.

Rechtswirksamkeit von Patientenverfügung und Behandlungsvereinbarung

Die in der Psychosozialen Patientenverfügung formulierten Vorschläge des Verfassers sind nicht bindend, wohingegen die Ablehnungen von Behandlungsmaßnahmen durch das Patientenverfügungsgesetz BGB § 1901a rechtlich geschützt sind. Die PsychPaV ist nicht zu verwechseln mit der Behandlungsvereinbarung (BV), bei der die Patienten in ihren Psychiatern das Vertrauen haben, dass dieser im begründeten, akuten Notfall auch gegen ihren Willen über Behandlungsmaßnahmen entscheiden darf. Behandlungsvereinbarungen sind dann sinnvoll, wenn das Verhältnis zwischen Behandler und Patient nur im Ausnahmefall konfliktär und durch eine BV gut zu verhandeln ist. Einige Kliniken bieten sie ihren Patienten an, auch um sich selbst und die Patienten und Patientinnen in Notsituationen zu schützen bzw. in schwierigen Situationen zu deeskalieren. (1) Gerade für wohnungslose Betroffene wären beide Dokumente hilfreich, damit sie sich einerseits vor Zugriffen von außen schützen können und ihnen andererseits die Teilhabe am psychiatrischen Versorgungssystem ermöglicht wird.

Wie will ich behandelt werden?

Eine PsychPaV wird von den Verfügenden in einem Zustand der nicht angezweifelten Vernunft aufgesetzt, sodass in einer Akutsituation nicht aufgrund einer Prämisse »einwilligungsfähig« oder »selbstbestimmungsunfähig« über den eigenen Willen hinweggegangen wird. Der Betroffene dokumentiert möglichst genau, welche psychische Problemsituation mit welcher Behandlungsmaß-

nahme gelöst werden soll. Er kann die in psychiatrischen Kliniken oft durchgeführte Behandlung mit Medikamenten oder Elektroschocks (EKTs) ausschließen. Erwünschte und nicht gewünschte Wirkungen von Psychopharmaka und EKTs sowie leidmildernde Wirkungen von homöopathischen Arzneimitteln und andere, den eigenen Vorstellungen entsprechende Maßnahmen sollten Erwähnung finden. Wenn eigene Erfahrungen mit Behandlungen vorliegen, sollten deren positive wie auch negative Wirkungen dargestellt werden, sodass sich der Wunsch nach und die Ablehnung einer Behandlung daraus erklären lassen. Auch Missbrauchserfahrungen können aufgeführt werden, um eine Retraumatisierung zu verhindern. Wenn man sich keine Psychopharmaka oder Elektroschocks verordnen lassen und stattdessen es erst einmal mit weniger invasiven Methoden versuchen will, ist es ratsam zu benennen, was alternativ an Therapie oder Behandlung bzw. Begleitung gewünscht wird.

Psychopharmaka und EKT

Bei einer Zustimmung zu einem Medikament ist es wichtig festzuhalten, in welcher Dosierung es verabreicht werden soll. Auch eine Monotherapie und/oder minimal-effektive Dosierung können bestimmt werden. Man kann die Zustimmung zu einer Psychopharmakaverabreichung davon abhängig machen, dass zuvor untersucht wird, ob man ein Langsam-Metabolisierer (2) ist. Zudem kann eingefordert werden, dass bei einer Psychopharmakagabe in regelmäßigen Abständen die erforderlichen Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden.

Gesetzt den Fall, dass der Betroffene mit Elektroschocks behandelt werden

will, kann er darauf bestehen, dass der Behandler die Adresse des Herstellers oder Händlers des Elektroschockapparates und seine Typen- und Fabrikationsnummer in die Behandlungsakte einträgt. Dies könnte für eine spätere Meldung von Behandlungsschäden an das Bundesamt für Arzneimittelsicherheit und Medizinprodukte oder für eine Klage auf Schadensersatz hilfreich sein.

Wenn gewünscht, besteht die Möglichkeit, eine vertraute Person zu benennen, die dann bei einer psychiatrischen Untersuchung anwesend ist. Die eigenen gesundheitlichen und körperlichen Vorbelastungen sind anzuführen. Falls in der Familie körperliche Erkrankungen aufgetreten sind, sollten diese aufgelistet werden.

Da Psychopharmaka eine Vielzahl von körperlichen Krankheitssymptomen hervorrufen können, würden sie gesundheitlich vorbelastete Menschen besonders gefährden. Es sollten allerdings nur körperliche Krankheiten angegeben werden, da die Anführung seelischer Erkrankungen zu Missverständnissen führen kann.

Welche Klinik besitzt mein Vertrauen?

In welcher Klinik der Betroffene eine Unterbringung wünscht und welche er ausschließt, kann ebenfalls niedergelegt werden. Zwar wird in einem Notfall der Patient in die Klinik eingeliefert, die für das Einzugsgebiet des Wohnortes zuständig ist, jedoch kann eine baldmöglichste Verlegung in die Einrichtung erwirkt werden, für welche man sich entschieden hat. Besuchserlaubnisse und -verbote können selbstverständlich erteilt werden. Außerdem kann es ein Anliegen sein, auf Station das bei sich zu haben, was der Einzelne unbedingt möchte.



Wenn der Patient/die Patientin einen Reduktions- oder/und Absetzversuch von Psychopharmaka plant, kann er sich durch eine PsychPaV vor Zwangsmaßnahmen schützen und stattdessen therapeutische Begleitung einfordern.

Es können alle vorgegebenen Textabschnitte zur Begründung der eigenen Haltung erweitert und Überflüssiges gelöscht werden. Damit wird das Dokument übersichtlich. Den Abschnitt 10 »Beachtlichkeit meines Willens nach geltendem Recht« gilt es aber unbedingt beizubehalten. Er umfasst die Rechtsbelehrung des Psychiaters.

Zudem kann ein Krisenplan als Anlage beigefügt werden, dessen Einhaltung zwar rechtlich nicht bindend ist, dessen Erstellung aber einen hohen Selbsthilfefaktor aufweist.

Vertrauenspersonen und juristische Prüfung

Der Verfasser sollte möglichst mehrere Vertrauenspersonen benennen, die Vollmachten erhalten, straf- und zivilrechtlich gegen Personen vorzugehen, die den eigenen erklärten Willen missachten. Des Weiteren sollte er Personen angeben, die als Betreuer bestellt werden können, um zu verhindern, dass ihm ein gesetzlicher Betreuer nach §§ 1896–1901 BGB gegen den eigenen Willen zugeteilt wird. In Variante 1 wird die Betreuung durch eine Person gewünscht, in Variante 2 durch eine gemeinschaftliche Betreuung von mindestens zwei Personen. Zu regeln ist, welche Aufträge den Betreuungspersonen nach dem Betreuungsrecht erteilt werden. Bei der Angabe der Vertrauenspersonen sowie der gewünschten Betreuer ist stets auf die Reihenfolge zu achten.

Die PsychPaV kann von einem Rechtsanwalt geprüft werden, der im anwaltlichen Prüfungsvermerk unterzeichnet. Die PsychPaV entspricht dadurch dem in Deutschland geltenden Recht. Dies ist zwar nicht Voraussetzung für deren Wirkung, erhöht aber die Gewichtung bei den Betreuungsgerichten und Psychiatern. Schweigepflichtentbindungen müssen von dem Betroffenen erteilt werden, sodass die genannten Vertrauenspersonen und der Anwalt Informationen über ihn einholen dürfen. Die Bestätigungsperson bezeugt mit ihrer Unterschrift, dass die PsychPaV dem Willen der erklärenden Person entspricht. Dies kann auch ein Arzt sein, zu dem ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Jährlich erneuerte Unterschriften des Verfügenden und aller vorherigen Unterzeichner sind erforderlich. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn Änderungen vorgenommen werden.

Die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer schließt den Vorgang ab, sodass im Notfall die Anfrage des Gerichts vor der Anordnung eines gesetzlichen Betreuers, ob eine PsychPaV vorliegt, schnell beantwortet werden kann. Jeweils ein Exemplar sollte bei den Vertrauenspersonen und in der beratenden Kanzlei sowie bei einem selbst hinterlegt sein. Zudem sollte der Verfügende immer eine kleine Informationskarte bei sich tragen mit den Angaben, dass er eine PsychPaV hat, wo diese hinterlegt ist, und wer die zu benachrichtigenden Vertrauenspersonen sind.

EX-IN-Genesungsbegleiter stehen in der Verantwortung, ihren Klienten in den Einrichtungen (ambulant und stationär) den Zugang zu Informationen zur PsychPaV und BV zu ermöglichen. ■

Katrin Schneider, Inhaberin einer Psychosozialen Patientenverfügung, EX-IN-Genesungsbegleiterin, Düsseldorf

Andreas Jung, hat eine Behandlungsvereinbarung abgeschlossen, EX-IN-Hessen e.V., Marburg

* in Anlehnung an Peter Lehmann

Anmerkungen

- 1 Hauschild, Jana (2020) Psychiatrische Patientenverfügung. In: Stiftung Warentest, Finanztest Spezial, S. 20 ff. und Stiftung Warentest (2019) Selbstbestimmt und Zwang. In: Finanztest H. 7, S. 26–29; siehe auch: Bielefelder Behandlungsvereinbarung
- 2 Langsam-Metabolisierer verstoffwechseln Psychopharmaka sehr langsam, wodurch deren Wirkung bei normaler Verabreichungsgeschwindigkeit stark steigt, was z. B. Herz-Kreislauf-Störungen zur Folge haben kann.

Historischer Ursprung

Eine psychosoziale Vorausverfügung in Anlehnung an den letzten Willen zu erstellen, war die Idee des österreichischen Wirtschaftswissenschaftlers Walter Block (*1941). Bekannt gemacht wurde die Thematik durch den Psychiater Thomas Szasz (*1920–2012) unter dem Titel »The Psychiatric Will« im Jahr 1982. Das Psychiatrische Testament arbeitete der Rechtsanwalt Hubertus Rolshoven (*1946–2003) zusammen mit Psychiatriebetroffenen Mitte der 1980er Jahre in Berlin aus. Seitdem erfährt die PsychPaV eine rege Nutzung durch die unterschiedlichsten Klienten.

Hinweis

Informationen, Gebrauchsanweisung und kostenfreie Downloads im Internet unter: www.antipsychiatrieverlag.de/info/pt/psychpav.htm (letzter Zugriff: 03.02.2021)
Fragen und Anregungen an: mail@peter-lehmann.de